

STURMRECHTSANWÄLTE

Michael Sturm¹ • Matthias Ketzer² • Alexander Lehmann • Robert Uhlemann

Manuskript des Impulsreferats „Führungsaufsicht“ gehalten im Rahmen des Fachgesprächs der ASJ Sachsen am Freitag, den 24.04.2009, Thema: Resozialisierung, Prävention, Opferschutz

Führungsaufsicht

1.

Vorab ist festzustellen, dass der Verfasser über keine persönlichen Erfahrung in der Auseinandersetzung mit Gerichten hinsichtlich der Verhängung von Führungsaufsicht oder der Durchführung von Führungsaufsicht hat. Bislang sind in der Praxis diese Fälle äußerst selten. Ob sie in Zukunft zunehmen werden, soll am Schluss der Ausführungen näher untersucht werden.

Einzig im Rahmen von Mandantenbesprechungen in der JVA bei der weiteren Planung des Vollzugsverlaufes von Vollstreckungshaft wird die Frage von Führungsaufsicht gelegentlich thematisiert. Nämlich allein wenn die Frage ansteht, ob der Verurteilte in eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung nach 2/3 der verbüßten Strafe einwilligen soll.

Dieser Eindruck deckt sich mit den vorhandenen Zahlen. Der Grundfall einer Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1¹ durch Anordnung durch Führungsaufsicht durch das Gericht sind bundesweit nicht mehr als 100 Fälle im Jahr, teilweise auch unter 50².

Schätzungen gehen davon aus, dass bundesweit etwa 15.000 Probanden der Führungsaufsicht unterliegen³

Geprägt wird die Diskussion um die Führungsaufsicht von verschiedenen grundlegenden Begriffen. Zum einen werden gefährliche Straftäter und gefährdete Straftäter unterschieden.

¹ Paragraphen ohne Gesetzesangaben sind solche des StGB

² LR § 68, Rd-Nr.: 2

³ Frehsee/Ostendorf, Nomos Kommentar, vor §§ 68 bis 68 g, Rd-Nr.: 20, vgl. auch Schöch, BewH 2003, Seite 224, siehe auch Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagdrucksache 16/1993, Seite 11

Zum anderen verfolgt der Regelungsbereich der Führungsaufsicht auch zwei sich ausschließende Ziele, nämlich eine Stützungs- oder Betreuungsfunktion und eine Bewachungs- oder Sicherungsfunktion.

Aus diesen beiden Begriffspaaren ergibt sich, dass die Anwendungsfälle der Führungsaufsicht eine gänzlich heterogene Gruppe von Menschen betreffen.⁴

In der nachfolgenden Darstellung soll als Erstes der Regelungsgehalt der Führungsaufsicht dargestellt werden (siehe unten 2.). Nämlich zum einen die Anwendungsfälle (siehe unten a) und zum zweiten die Ausgestaltung (siehe unten b). In einem dritten Punkt wird der systematische Zusammenhang der Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung, insbesondere vor dem Hintergrund des geltenden Schulstrafrechts, betrachten (siehe unten 3.).

In einem vierten Punkt wird ein kurzer historischer Abriss gegeben, der insbesondere die enge Verknüpfung mit nationalsozialistischen Gedankengut beleuchten soll und in einem fünften Punkt ein kurzer Ausblick gegeben werden.

Im Rahmen der Darstellung wird auf die Neuregelungen durch die Gesetzesänderung im Jahre 2007 gesondert hingewiesen⁵.

2. Regelungsgehalt

a)

In einem ersten Unterpunkt sollen die Anwendungsfälle der Führungsaufsicht untersucht werden. Es lassen sich drei Gruppen von Anwendungsfällen unterscheiden. Zum einen die Anwendung von Führungsaufsicht in der Folge einer Straftat (unten aa), die Anwendung von Führungsaufsicht im Gefolge einer Maßregel nach § 63, der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder nach § 64, der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (unten bb) und die Anwendung von Führungsaufsicht im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 (unten cc).

⁴ LR vor § 68, Rd-Nr.: 4

⁵ Gesetz zur Reform der Führungsaufsichten zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung, verkündet am 17.07.2007, Bundesgesetzblatt 1, Nr. 13, 513 in Kraft getreten am 18.04.2007

Teilweise wird bei den Anwendungsfällen der Führungsaufsicht auch danach unterschieden, ob diese richterlich angeordnet wurde, oder ob sie von Gesetzeswegen eintritt.

Da die Anordnung im Urteil gemäß § 68 Abs. 1 sowohl zahlenmäßig als auch im Verhältnis der Anwendungsfälle eine nur untergeordnete Rolle spielt, wird auf diese Unterscheidung nicht näher eingegangen.

aa) Anwendungsfälle der Führungsaufsicht im Zusammenhang mit einer begangenen Straftat

Wie bereits dargestellt, ist der Grundfall der Führungsaufsicht geregelt in §§ 68 Abs. 1. Dann nämlich, wenn der erkennende Richter unter bestimmten Voraussetzungen die Führungsaufsicht bei einer Gefahrprognose anordnet. Wie bereits oben dargelegt geschieht dies pro Jahr unter einhundert Mal in Deutschland und hat damit praktisch keine Relevanz.

Ganz anders trifft dies den Fall der Vollverbüßung gemäß § 68 f, der durch die Reform der Führungsaufsicht im Jahre 2007 teilweise neu gefasst wurde.⁶

Nach § 68 f tritt von Gesetzeswegen Führungsaufsicht ein, wenn der Verurteilte eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren voll verbüßt hat. Neu eingeführt wurde 2007, dass es sich dabei auch um eine Gesamtstrafe handeln kann und dass bei Sexualstraftaten nach § 181 b auch schon eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr genügt.

Aus hiesiger Sicht dürften Zweifel an der Verhältnismäßigkeit angebracht sein, die auch durch die Aufhebungsmöglichkeit des § 68 f Abs. 2 kam ausgeräumt werden dürften. Bereits angedeutet wurde, dass in den Gesprächen mit Mandanten in der Strafvollstreckung das Thema Führungsaufsicht thematisiert wurde. Hier ist die Gefahr eines „Vollzugsterrors“ zu sehen.

Mit der Drohung einer in Kraft tretenden Führungsaufsicht kann der Inhaftierter unter Druck gesetzt werden.

Besonders Problem ist dies bei den Inhaftierten, die vermeintlich oder tatsächlich unschuldig sind. Aufgrund der fehlenden Straftataufarbeitung wird hier regelmäßig bis zur Endstrafe zu verbüßen sein, was zur automatischen Anwendung von Führungsaufsicht führt.

⁶ Gesetz zur Reform der Führungsaufsichten zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung, verkündet am 17.07.2007, Bundesgesetzblatt 1, Nr. 13, 513 in Kraft getreten am 18.04.2007

bb) Anwendungsfälle der Führungsaufsicht im Zusammenhang mit den §§ 63, 64 (der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt).

Hier tritt Führungsaufsicht ein, wenn die Maßregel von Beginn an zur Bewährung ausgesetzt ist (§ 67 b) oder die Maßregel nach erfolgreicher Absolvierung der Psychotherapie oder der Suchttherapie auf Bewährung ausgesetzt wird (§ 67 d Abs. 2) sowie in den Fällen, in denen sowohl eine Freiheitsstrafe verhängt wurde als auch eine Maßregel der Besserung und Sicherung und bei dem im Urteil der Vorwegvollzug der Strafe angeordnet war und sich nach dem Strafvollzug herausstellt, dass die Notwendigkeit der Vollstreckung der Maßregel nicht mehr besteht (§ 67 c Abs. 1) und der letzte Fall, dass seit Entscheidung über die Anordnung einer Maßregel mehr als 3 Jahre ohne Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder von der Maßregel vergangen sind (§ 67 c Abs. 2).

In den vorgenannten vier Fällen tritt die Führungsaufsicht bei Menschen ein, die gefährdet sind. Im Hinblick auf die erfolgreiche Absolvierung von der Therapie bzw. eine positive Prognose kann von einer andauernden Gefährlichkeit nicht gesprochen werden.

Anders ist dies in Fällen, bei denen die Entlassung aus der Entziehungsanstalt erfolgt wegen des Ablaufes der Höchstfrist des § 64 (§ 67 d Abs. 4). Auch dieser Paragraph ist 2007 neu in das Gesetz gekommen. Auch beim Therapieabbruch (§ 64) tritt nach § 67 d Abs. 5 die Führungsaufsicht von Gesetzeswegen ein. Hier dürfte es sich um ein nach wie vor gefährlichen Probanden handeln.

cc) Führungsaufsicht in den Fällen der Sicherungsverwahrung

Bei der Sicherungsverwahrung tritt die Führungsaufsicht von Gesetzes wegen in Kraft, wenn entweder die Maßregel bereits auf Bewährung verhängt war und ein Vollzug nicht mehr nötig ist oder aufgrund des Vorwegvollzugs von Strafe oder die Notwendigkeit der Vollstreckung nachträglich wegfällt oder auch 3 Jahre nach der Anordnung (§§ 67 d Abs. 2 , 67 c Abs. 1, 67 c Abs. 2). Auch bei diesen Probanden der Führungsaufsicht dürfte es sich lediglich um gefährdete Täter handeln.

Anders in den Fällen des §§ 67 d Abs. 3, bei denen nach 10-jähriger Verbüßung der Sicherungsverwahrung Führungsaufsicht eintritt.

dd)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Darstellung der Anwendungsfälle der Führungsaufsicht die These von der ganz Verschiedenartigkeit der Menschen, die von Führungsaufsicht betroffen werden, bestätigt.

Die Unterschiede sind ganz erheblich, sei es durch Suchterkrankung, sei es psychiatrische Erkrankung, sei es eine Gefährdungsprognose oder eine Gefährlichkeitsprognose im Hinblick auf die Begehung von Straftaten.

b)

Die Ausgestaltung der Führungsaufsicht ist sehr weitgehend.

Die Dauer der Führungsaufsicht kann zwischen 2 und 5 Jahren betragen (§ 68 c Abs. 1). In bestimmten Ausnahmefällen, die im Jahre 2007 erweitert worden sind, auch unbefristet (§ 68 c Abs. 2 und 3).

Organisiert wird die Führungsaufsicht durch drei Institutionen. Zum einen die Führungsaufsichtsstelle, zum zweiten die Bewährungshilfe und zum dritten die forensische Ambulanz (§ 68 a). Inwieweit hier Zuständigkeitskonflikte entstehen oder bereits entstanden sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Es liegt aber angesichts der komplexen Struktur nahe. Die forensische Ambulanz gemäß § 68 a Abs. 7 ist im Jahr 2007 neu eingeführt worden.

Zentraler Punkt der Ausgestaltung der Führungsaufsicht sind die Weisungen nach § 68 b. Diese sind im Jahr 2007 erheblich erweitert worden. Sie beinhalten tiefgreifende Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre mannigfaltigster Art. So zum Beispiel das Verbot Drogen oder Alkohol zu konsumieren oder bestimmte Kontakte aufzunehmen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist der Führungsaufsichtsstelle nunmehr gestattet, die Aufenthaltsermittlung durchzuführen und die Vorführung anzuordnen (§ 463 a StPO).

Dies wurde auch 2007 neu eingeführt, gleichfalls die Krisenintervention nach § 67 h, mit einer kurzfristigen Einweisungsmöglichkeit.

Der Verstoß gegen Auflagen und Weisungen ist nach § 145 a mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert. Hier wurde 2007 eine Strafverschärfung eingeführt, nämlich von einem Jahr auf drei Jahre.

3. Systematischer Zusammenhang

In systematischer Hinsicht ist voranzustellen, dass es sich bei der Führungsaufsicht um eine Maßregel der Besserung und Sicherung handelt. Im Gesamtsystem des Strafrechts stellen die Maßregel der Besserung und Sicherung einen Fremdkörper dar. Das Strafrecht ist geprägt vom Schuldprinzip.

Danach führt die Verwirklichung von Kriminalunrecht zu einer Sanktionierung. Die Maßregel der Besserung und Sicherung sind keine Sanktionen. Sie sind keine Strafe. Sie sind im Interesse entweder der Spezialprävention oder der Generalprävention im eigentlichen Sinne polizeiliche Maßnahmen bzw. Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Im Hinblick auf diesen präventiven Charakter wird der einzelne Proband der Maßregel somit zum Objekt des Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit. Dies ist unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nur im eingeschränktesten Ausnahmefällen zulässig.

Illustriert sei dies an einer Bemerkung, die Prof. Norbert Leygraf, der Direktor des Institutes für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg, regelmäßig macht. Er sagt: „Die Hälfte meiner Patienten könnte sofort entlassen werden, ich weiß nur nicht welche Hälfte.“

Angesichts dieses Befundes ist festzustellen, dass sich diese Gesellschaft es sich leistet, die Hälfte des Insassen eines Maßregelvollzuges dort einzusperrern oder zu behandeln, damit ihrem eignen Sicherheitsgefühl Rechnung getragen wird.

Diese Hälfte der „Inhaftierten“ sind die Opfer eines solchen Sicherheitsbedürfnisses. Dies soll keine absolute Kritik am System der Maßregel der Besserung und Sicherung sein. Die Problematik der Prognose, lässt sich wohl zur Zeit nicht anders lösen.

Auf die Opferrolle der im Maßregelvollzug Untergebrachten muss aber hingewiesen werden. Mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverfahren in § 66 b StGB⁷ und auch der

⁷ Gesetz vom 23.07.2004, Bundesgesetzblatt 1, 1838

Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen durch die Änderung des § 7 JGG⁸, welche hingegen erbitterten Widerstand aus Wissenschaft und Lehre eingeführt wurde, erweitert sich dieser Kreis noch.

Die Bedeutung von Prognosegutachten in diesem Zusammenhang und den damit verbundenen Problemen, könnte ein eigenes Referat zu widmen sein.

Mit der Ausweitung der Voraussetzung der Anwendungsfälle und weitgehender Einbeziehung lediglich gefährdeter Personen verschärft sich die Problematik der Verhältnismäßigkeit von Führungsaufsicht grundlegend.

4.

Historisch betrachtet gibt es einen Vorläufer der Führungsaufsicht in der Polizeiaufsicht der §§ 38,39 AF. Seit 1918 war es allerdings einhellige Meinung dieses Instrument abzuschaffen. Bereits 1911 wurde das Instrument einer Schutzaufsicht erstmalig diskutiert. Diese Schutzaufsicht war gedacht als ein Instrument der Resozialisierung auch weg aus dem Justizapparat und hin zur Vormundschaft und ähnlichem.

Während des Nationalsozialismus gab es die sogenannte Schutzhaft. Rechtsgrundlage hierfür war die preußische Verordnung vom 13.11.1933 über die Anwendung vorbeugender Polizeihaft gegenüber Berufsverbrechern. Letztlich einer der Rechtsgrundlagen für den Betrieb von Konzentrationslagern.

Im Nachkriegsdeutschland wurde unter dem Gesichtspunkt des „Erfolges“ einer solchen Schutzhaft dann die Führungsaufsicht dann weiter diskutiert. Entgegen gewichtiger Stimmen wurden im Rahmen der Diskussion um den Entwurf 1962 gefährdete Täter in den Anwendungsbereich der Führungsaufsicht mit aufgenommen. Die Führungsaufsicht wurde dann im Rahmen der Neugestaltung des Strafgesetzbuches in der heutigen Form 1975 eingeführt und durch das Gesetz vom 17.04.2007 maßgeblich erweitert.

6.

⁸ Gesetz vom 08.07.2008, BGBl 1, Seite 212

Aus hiesiger Sicht sind hervor zu heben der gesetzliche Eintritt von Führungsaufsicht bei Vollverbüßung gemäß § 68 f, die unglaublich weit in den persönlichen Bereich hineingehenden Weisungen des § 68 b und die Sanktionierung des Weisungsverstoßes im § 145 a.

In den letzten Jahren ist bereits ein massives Ansteigen der Zahlen bei Unterbringungen nach §§ 63 und 64 zu beobachten. Die Ausweitung der Sicherungsverwahrung auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung und auch die nachträglich Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen zeigt eine deutlichen Ausweitung des Anwendungsbereichs der Führungsaufsicht im Zusammenhang mit diesen Instrumenten.

Hiesigerseits wird die Ausweitung als Ausdruck einer „zero tolerance politic“ interpretiert. „zero tolerance“ heißt in diesem Zusammenhang, dass auch bei kleinsten Verstößen Inhaftierungen erfolgen. Gerade über die Regelung des § 145 a kann es dazu kommen.

Die Weisungen geht weit in den privatesten Bereich hinein. Sie sind nicht im Zusammenhang mit Strafen, sondern die Verletzung der Weisung selbst stellt bereits eine Straftat dar. Angesichts der Vorgeschichte der Probanden scheinen Geld- oder Bewährungsstrafen ausgeschlossen, so dass der Auflagenverstoß zu Inhaftierung führt. Dies bedeutet das einer Kriminalpolitik des Wegsperrrens Vorschub geleistet wird.

Im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Maßregeln nach §§ 63, 64 und 66 und die damit verbundene Führungsaufsicht ist nicht von einer Renaissance der Führungsaufsicht auszugehen, sondern eher von einer Naissance der Führungsaufsicht zu sprechen.

Michael Sturm, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Dresden